Stadt Osterwieck
für die Stadt Osterwieck

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 unter Beschlussvorlage Nr. 262-IV-2026 den Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplanentwurf des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise als Satzung.

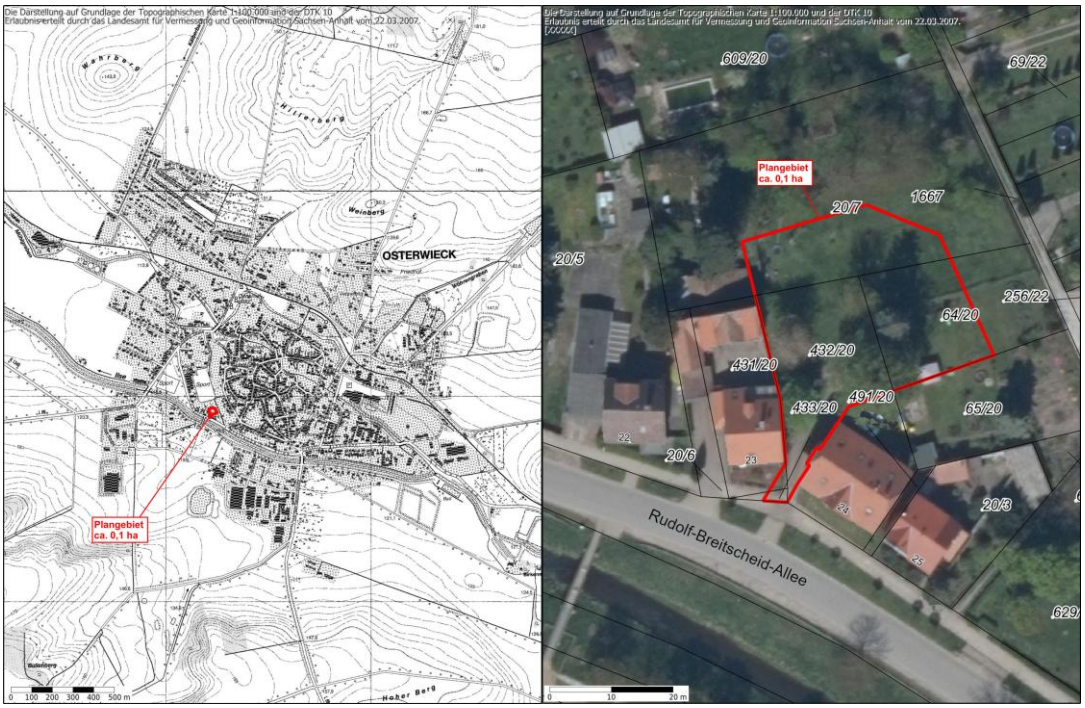
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Der Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Ortschaft Osterwieck wird gemäß § 10 III, Satz 1 BauGB in der Stabsstelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, während der Sprechzeiten am

Montag	**9:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**9:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck Rudolf-Breitscheid-Allee

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3- Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Stadt Osterwieck 1 Landkreis Harz

Siegel